

von ihm, daß mit ihm der Pfarrer wohl zufrieden sei.³⁶⁾ Wichtig ist eine Urkunde des Archivs der Superintendentur vom 7. August 1593. Sie enthält ein Schreiben des Konsistoriums zu Meißen an den Superintendenten zu Freiberg. Dasselbe lautet: „Demnach Ihr uns berichtet, wie das der Amptschösser zu Nossen gegenwärtigen Matthäum Krüger, gewesenen Kantor zu Radeburg, zu einem Schulmeister des orts vocirt und beruffen, und Ihr denselben zum examine anhero präsentiret und um Confirmation gebeten, alß thun wir itze gedachten Matth. Krüger zu einem Schulmeister bestetigen und begeren, Ihr wollet die verordnung thun, damit derselbe dazu an- und aufgenommen werde, Ihm auch, das er sich in seinem Ampte fleißig und den Generalartikeln gemäß verhalte, gebürlich jagen.“ Hier ist der ganze Gang der Anstellung eines Lehrers für die damalige Zeit vorgezeichnet. Nicht die Gemeinde, sondern der kurfürstliche Beamte, der Amptschösser, beruft den Schulmeister. Denselben aber präsentiert der Superintendent dem Konsistorium zum Examen. Ist er im Examen tüchtig befunden, so bestätigt die geistliche Oberbehörde die Anstellung und erteilt Befehl, daß er unter Verpflichtung auf die gesetzlichen Bestimmungen in sein Amt eingewiesen werde.

Die oberbehördliche Bestätigung ist für die Person des Lehrers von größter Wichtigkeit. Sie macht seine Stellung zu einer dauernden. Es ist nicht mehr ein privates Verhältnis, in das er zu der Gemeinde tritt. Nur durch obrigkeitliche Erkenntnis kann er daher aus dem Amte gesetzt werden. (Die Stellung der sogenannten Kinderlehrer auf den Neben-Dörfern beruhte — wie Dr. Däberitz nachweist — noch lange auf einem rein privaten Abkommen, das häufig von beiden Seiten gelöst wurde.)

Mit dem Bewerber stellten die geistlichen Räte eine Prüfung an, um seine Fähigkeit und Tüchtigkeit für das Amt zu ermessen.³⁷⁾ Im Jahre 1635 will das Konsistorium „zwei Bewerber um den Dienst an der Nossener Schule in einer Probe gegeneinander selbst hören“. Fällt aber das Examen vor dem Konsistorium aus, so bescheidet der Superintendent den oder die Bewerber zu einem „Tentamen“ zu sich. Erst später tritt dazu eine öffentliche Probe in der Kirche vor versammelter Gemeinde. Sie geschieht vom Ende des 17. Jahrhunderts laut der Besetzungsakten nach übereinstimmendem Modus. In der Probe müssen die Kandidaten „alles verrichten, was eines Cantoris Amt ist“. Vor allem haben sie ihre Fertigkeit im Gesang, in der Vorführung einer Kirchenmusik und im schönen Vorlesen des vorgeschriebenen Bibelabschnittes und einer Predigt nachzuweisen. Nach der Probe tritt der Superint. mit der Gemeinde in Beratung, ob sie gegen die Probe oder gegen den Lebenswandel eines der Kandidaten etwas einzuwenden habe. Kurze Zeit darauf erfolgt dann die Ernennung des Lehrers durch die Behörde, die gewöhnlich kund-

³⁶⁾ Loc. 2012. Bl. 249. Visitation in Nossen, gehalten nach der Geburt Mariä ao. 78.: „Mit dem Schulmeister ist er zufrieden, und weil die Gemeinde gebeten, am Sonnabend auch Vesper zu halten, ist solches befohlen und auferlegt worden, nicht allein daß sich die Leut unterdes zur Beicht sammeln, sondern auch die Knaben in Gesängen geübt werden.“

³⁷⁾ Diese Bestimmung ist auch im Revid. Synodaldekret vom 15. September 1673 aufrecht erhalten. § 48 dess.: Wir wollen, daß keinem nachgelassen werden soll, in denen Schulen zu lehren, oder einen Kirchendienst zu bestellen, er sey denn von Unjern Consistoriis, auf der Kirchen Unkosten, vorher examiniret und confirmiret worden. (Codex des Kirchen- und Schulrechts, 3. Aufl.)